

# Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung  
des Ausschusses für Bildung und  
Soziales  
24.11.2021

# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen; hier: Gebührenkalkulation u. redaktionelle Überarbeitung	
Vorlage 157/2021	3
Kalkulation 2021 157/2021	6
Satzung zum 01.01.2022 a 157/2021	8
TOP Ö 4 Digitalisierung der Schulen	
Vorlage 166/2021	12
TOP Ö 5 Schulsozialarbeit und Bundesfreiwilligendienst an den Schulen der Gemeinde Nottuln	
Vorlage 167/2021	16
TOP Ö 6 Beratung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2022; Budget Fachbereich 2 / Bildung und Soziales	
Vorlage 139/2021	20
Liste nicht veranschlagte freiwillige Zuschüsse 139/2021	22



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 157/2021
Produktbereich/Betriebszweig: <b>02 Sicherheit und Ordnung</b> <b>05 Soziale Hilfen</b> Datum: <b>03.11.2021</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen;  
hier: Gebührenkalkulation u. redaktionelle Überarbeitung

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen wird beschlossen. Diese tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahmen im Bereich Hausverwaltung/Betreuung einerseits; Mehrausgaben im Bereich der Sozialen Hilfen (Kosten der Unterkunft SGB II/XII und AsylbLG) andererseits, insgesamt im Produktbereich 05 Soziale Leistungen weitgehend kostenneutral.

**Klimatische Auswirkungen:**

-/-

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	24.11.2021	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	14.12.2021	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 157/2021

gez. Block

## **Sachverhalt:**

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 08.11.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017, werden obdachlose Personen (auch Flüchtlinge) mit gemeindlichem Wohnraum versorgt und entsprechende Gebühren erhoben, die auf Basis der Vorjahreswerte nunmehr neu kalkuliert wurden.

Die Gebührenkalkulation ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

In diesem Zusammenhang wurde die Satzung auch redaktionell überarbeitet und die Änderungen farblich hervorgehoben. Der Text der neuen Satzung wird der Vorlage als Anlage Nr. 1 beigelegt.

Etwaige finanzielle Auswirkungen sind im Haushaltsplanentwurf noch nicht berücksichtigt, stellen sich allerdings auch weitgehend kostenneutral dar. So lösen z.B. erhöhte Benutzungsgebühren Mehreinnahmen im Bereich der Hausverwaltung und gleichzeitig Mehrausgaben im Bereich der Sozialen Hilfen (AsylbLG, SGB II/XII) bei den Kosten der Unterkunft aus.

Der Beschluss ergeht als Empfehlung an den Gemeinderat.

## **Anlagen:**

1. Satzung
2. Kostenkalkulation

Verfasst:  
gez. Herr Gellenbeck  
Fachbereichsleiter



# Kostenermittlung Unterkünfte 2020

		Kostenstellen									
		Unterkünfte allgemein	Weseler Str.	Daruper Str	Eckenh.W.31 12 Whg.	Eckenh.W.33 14 Whg.	Alte Vikarie	Roxeler Str. Schapdetten	Wester- hiege		
		3.693 m²	624 m²	549 m²	657 m²	747 m²	189 m²	445 m²	482 m²		
Kontonummer	Kontoname	Kostenstelle	2 57 00	2 57 01	2 57 02	2 57 04	2 57 05	2 57 07	2 57 09	2 57 10	Summe
<b>Kosten der Unterkunft (Aufteilung nach m²)</b>											
542101	Miete/Pacht				41.066,88	46.689,36	10.887,24		3.500,00		102.143,48
523403	Miete/Unterhaltung Brandschutzeinrichtungen		315,97	224,90	475,28	475,30	391,91	207,23	279,34		2.369,93
542102	Mietnebenkosten Steuern, etc aus Nebenkostenabr.				14.602,78	12.048,21					26.650,99
458301	Erträge a. d. Auflösung v. Rückstellungen (NK)										0,00
542102	Mietnebenkosten Heizung,Wasser,etc. aus Nebenkostenabr.				14.305,22	21.443,79					35.749,01
522201	Gas		5.803,99	8.445,59				8.109,62	6.607,84		28.967,04
522401	Heizöl						4.052,39				4.052,39
462001	Bestandsveränd. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe						-754,00				-754,00
523202	Unterhaltung Außenanlagen				40,03			467,13			507,16
523220	Sonstige Gebäudeunterhaltungen		4.830,35	32.747,52	6.310,11	4.921,32		2.298,87	3.025,35		54.133,52
523500	Aufw.f.Einrichtungsgegenstände (BGA) < 150 Euro		475,66	495,35	508,83		118,92	93,51			1.692,27
523501	Unterhaltung sonstige Anlagegüter ( z.B. BGA)		278,38	85,50	29,50	22,61	69,60	48,80	305,77		840,16
529101	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen										0,00
529103	Sonstige Dienstleistungen Baubetriebshof			98,10					1.146,59		1.244,69
542931	Prüfungs-, Sachverständigen-, Rechts- u. Berat.							682,00			682,00
544101	Versicherungsbeiträge		1.389,28	2.355,52	10,03	10,03	60,61	2.556,47	1.511,65		7.893,59
544513	Aufwand aus Abgang von Grundstücken/Gebäuden/Aufb.										0,00
573011	Afa Gebäude (evtl. kalkulatorisch)		10.360,00	29.199,00				37.317,00	44.220,00		121.096,00
573021	Afa Aufbauten und Betriebsvorrichtungen		54,00	193,00					10.649,36		10.896,36
576301	Afa BGA			4.129,00	35,00			2.368,00	9.017,00		15.549,00
576401	Afa GWG		189,08			588,00			1.054,20		1.831,28
547101	Grundsteuer						2.779,12		318,08		3.097,20
581211	Aufw. aus ILV - Steuern			3.873,66					336,76		4.210,42
501201	Entgelte für tariflich Beschäftigte	121.386,89									121.386,89
501202	Pausch. Lohnst. tariflich Beschäftigte	17,65									17,65
502201	Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	9.231,26									9.231,26
503201	gesetzl. SV tariflich Beschäftigte	24.649,15									24.649,15
507101	Veränderung Urlaubsrückstellung	-2.725,52									-2.725,52
507102	Veränderung Mehrarbeitsrückstellung	-384,60									-384,60
541212	Dienstreisekosten (ab 2013 nur SAP)	55,41									55,41
541601	Dienst- u. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstung	78,64									78,64
	Zwischensumme	152.308,88	23.696,71	81.847,14	77.383,66	86.198,62	17.605,79	54.148,63	81.971,94		575.161,37
	Verteilung auf einzelne Kostenstellen nach m²		25.736,98	22.643,59	27.098,07	30.810,13	7.795,33	18.344,61	19.880,17		
	<b>Kosten der Unterkunft</b>		43.629,70	96.045,14	90.176,51	95.564,96	22.102,73	64.383,62	95.244,27		<b>507.146,93</b>
	<b>Kosten der Heizung</b>		5.803,99	8.445,59	14.305,22	21.443,79	3.298,39	8.109,62	6.607,84		<b>68.014,44</b>
	Monatliche Kosten der Unterkunft pro m²		5,83	14,58	11,44	10,66	9,75	12,06	16,47		11,44

## Nebenkosten ohne Strom (Aufteilung nach Personen)

542102	Mietnebenkosten (verbrauchsabhängig) aus Nebenkostenabr.								0,00
522101	Strom allgemein	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
522501	Wasser (Wasserwerk)	1.405,67	4.700,78			825,35	810,17	1.988,23	9.730,20
522502	Schmutz- u. Niederschlagswasser (Abwasserwerk)	1.804,13	5.801,00			887,00	2.495,00	2.772,00	13.759,13
523601	Unterhaltsreinigung	528,22		226,28	226,28		12.172,97	7.139,58	20.293,33
523606	Sonst. Bewirtschaftung	3.645,68	7.525,14	146,30	187,26	1.244,22	5.905,24	2.850,19	21.504,03
542102	Mietnebenkosten Müllabfuhr								0,00
543501	Telefon/Internet	68,42	84,09	88,82			650,84	645,01	1.537,18
543991	Sonst. Geschäftsaufwendungen	255,27	138,32	52,47	52,47		52,47	52,47	603,47
	<b>Nebenkosten</b>	<b>7.707,39</b>	<b>19.249,33</b>	<b>513,87</b>	<b>466,01</b>	<b>2.956,57</b>	<b>22.086,69</b>	<b>15.447,48</b>	<b>68.427,34</b>
	Ist-Belegung	15	49	33	44	12	11	30	194
	Monatliche Nebenkosten pro Person	42,82	32,74	1,30	0,88	20,53	167,32	42,91	29,39
<hr/>									
522101	Strom für Wohnungen (zur Verrechnung als Pauschale)	5.123,46	12.637,29	1.009,90	1.166,42	3.384,59	5.317,03	7.025,68	<b>35.664,37</b>
	Istbelegung Einzelpersonen in Wohnungen	15	20	1	1	12	12	34	95
<hr/>									
	<b>Monatliche Kosten der Unterkunft pro m<sup>2</sup></b>	<b>11,45 €</b>							<b>Gesamtkosten</b>
	<b>Monatliche Kosten der Heizung pro m<sup>2</sup></b>	<b>1,54 €</b>							<b>679.253,08</b>
	<b>Monatliche Nebenkosten pro Person</b>	<b>29,40 €</b>							
	<b>Monatliche Stromkostenpauschale pro Person</b>	<b>31,29 €</b>							



2. einen Kostenbescheid, in dem die Höhe der Benutzungsgebühren beziffert sind,
  3. einen Abdruck der für die Übergangwohnheime gültigen Hausordnung
  4. die Schlüssel der Unterkunft.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Jedoch sollen nach Möglichkeit z.B. ethnische Herkunft, weltanschauliche, volkstümliche sowie religiöse Interessen berücksichtigt werden. Die Benutzer:innen können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangwohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangwohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangwohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangwohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des Übergangwohnheimes zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde, Folge zu leisten.
- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der:die Benutzer:in
1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des Übergangwohnheimes und/oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
- (5) Der:die Benutzer:in hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der:die Benutzer:in den Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Die betroffenen Benutzer:innen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung und die Schadensbeseitigung nach § 3 Abs. 4 Ziffer 3 zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an die mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind **die Benutzer:innen** der Übergangwohnheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangwohnheim eingewiesen werden, haften als **Gesamtschuldner:innen** für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem **der:die** Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an **die** mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme im Übergangwohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag zu 1/30 berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat: **11,45 €** (bisher 8,79 €)
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind für die Übergangwohnheime der Gemeinde Nottuln die Verbrauchskosten aufgrund einer Kalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten:
  1. **Strom 31,29 €** (bisher: 27,65 €/Person)  
(Pauschale für Einzelpersonen in Wohngemeinschaften und für Wohneinheiten bei denen ein Direktbezug vom Stromversorger nicht möglich ist, ansonsten Direktbezug vom Stromversorger s.u.)
  2. **Heizung: 1,54 €** (bisher: 1,89 €/m<sup>2</sup>)
  3. **Nebenkosten: 29,40 €** (bisher: 17,73 €/Person)  
(Allgemeinstrom, z.B. Licht im Hausflur und Abfallbeseitigung)

Sollte aufgrund der technischen Voraussetzungen eine Abrechnung direkt mit dem Stromversorger möglich sein, wird **der:die Nutzer:in** beim Stromversorger als **Kunde:in** angemeldet. Bei Wohngemeinschaften und bei den Unterkünften, für die aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht direkt mit dem Stromversorger abgerechnet werden können, tritt die Gemeinde Nottuln **als Kundin** auf.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten (Kostenbeiträge) gilt § 4 Abs. 2 - 4 entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **08.11.2016**, in Kraft getreten am **01.01.2017**, außer Kraft.



<p><b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 166/2021</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: <b>03 Schulträgeraufgaben</b> Datum: <b>10.11.2021</b></p>

### **Tagesordnungspunkt:**

Mögliche Auswirkungen der Haushaltskonsolidierung auf die Digitalisierung der Schulen

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der angespannten Haushaltslage kann die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen 5er-Klassen am Rupert-Neudeck-Gymnasium auf Kosten des Schulträgers nicht mehr erfolgen. Die Ausstattung erfolgt zukünftig elternfinanziert.

Zur Abfederung sozialer Härten werden Endgeräte, auch gebraucht, leihweise zur Verfügung gestellt (z.B. aus dem Sofortausstattungsprogramm des Landes).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Umsetzung des Beschlussvorschlages Einsparungen wie folgt:

Kosten für die Beschaffung von iPads im Rahmen des Leasings: rd. 10 €/Gerät/Monat:

Kosten für 60 Geräte geschätzt

7.200 € erstmals im Schuljahr 2022/23;

14.400 € im Schuljahr 2023/24;

21.600 € im Schuljahr 2024/25 und

28.800 € ab Schuljahr 2025/26

Kosten für die Finanzierung von Sozialfonds u. Geschwisterkindermäßigung rd. 720 € im ersten Jahr, dann aufsteigend s.o.

### **Klimatische Auswirkungen:**

-/-

Vorlage Nr. 166/2021

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	24.11.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	30.11.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

## **Sachverhalt:**

Das Thema Digitalisierung der Schulen war zuletzt Thema in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 09. Juni 2021 (Vorlage-Nr.: 075/2021), in der bereits auf die umfangreiche Vorlage Nr. 170/2020 des Vorjahres verwiesen wurde.

Im Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben, S. 25 ff. wurde entsprechend aktueller Beschlusslage u.a. die 1:2 iPad-Ausstattung der Grundschulen durch Kauf und die 1:1 iPad-Ausstattung der zukünftigen 5er-Klassen am Rupert-Neudeck-Gymnasium Nottuln (RNG) im Rahmen von Leasing (vgl. Teilposition 16), dargestellt. Nach aktueller Planung ist beabsichtigt, diese Endgeräte den Schülerinnen und Schülern (SuS) am Rupert-Neudeck-Gymnasium Nottuln leihweise und unentgeltlich bis zum Abschluss der 8. Klasse zur Verfügung zu stellen.

**Aufgrund des Eckpunktebeschlusses zur Haushaltskonsolidierung 2022 (Vorlage-Nr.: 091/2021) sind alle freiwilligen Leistungen aus der Haushaltsplanung herauszunehmen. Insofern soll entschieden werden, ob der Schulträger diese freiwillige Leistung auch zukünftig erbringen wird.**

Ab der 9. Klasse soll nach bestehender Beschlusslage die Ausstattung unter Berücksichtigung sozialer Aspekte und einer Geschwisterregelung elternfinanziert erfolgen. Hierbei soll davon ausgegangen werden, dass jeweils eine 50 %ige Ermäßigung der Ausstattungskosten erfolgt. Mittel für diese weitere freiwillige Leistung sind im Haushaltsplanentwurf noch nicht enthalten. Die damalige Annahme von Leasing-Kosten in Höhe von rd. 10 €/Monat bei 48 Monaten Laufzeit hat sich durch eine zwischenzeitlich erfolgte erste Markterkundung erhärtet, so dass von zusätzlichen, noch nicht veranschlagten Kosten für das Jahr 2023 in Höhe von geschätzt 300 € (60 Geräte x 20 % x 5 €/Monat x 5 Monate) und ab da in Höhe von rd. 720 € p.a. im ersten Jahr ausgegangen werden könnte. Der Betrag verdoppelt sich im zweiten Jahr und steigt entsprechend bis zum vierten Jahr (vgl. finanzielle Auswirkungen).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass langfristige Prognosen zur Verfügbarkeit, Liefergeschwindigkeit und Kostenentwicklung auf dem IT-Markt seriös schwer kalkulierbar sind.

Bei der Beurteilung der sozialen Aspekte wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass die Kriterien des seit Jahren etablierten Nottulner Sozialfonds angewandt werden (z.B. Sozialleistungsbezug, Wohngeld, etc. zum Anfang des jeweiligen Schuljahres).

Eine Geschwisterermäßigung könnte einkommensunabhängig dann gewährt werden, wenn dargelegt werden kann, dass für ein Schuljahr für mindestens zwei Kinder im gleichen Haushalt Kosten für die Beschaffung jeweils eines iPads oder eines vergleichbaren Endgeräts anfallen, somit also zumindest eine Doppelbelastung vorliegt.

Die Vergünstigungen würden auf Antrag gewährt und könnten jeweils 50 % des Betrages ausmachen, welcher auf das zweite oder dritte Endgerät am RNG entfällt.

Überschlägig wird für das erste Jahr der Förderung davon ausgegangen, dass rd. 20 % der SuS in den Genuss der Förderung (Sozialstaffel und/oder Geschwisterkinderermäßigung) kommen könnten. Die Ermäßigung würde bei Vorliegen beider Voraussetzungen nur einmal gewährt. Diese Annahmen wäre im Folgejahr aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen.

**Sowohl die finanzielle Förderung bei Vorliegen sozialer Aspekte als auch die Gewährung einer Geschwisterkinderermäßigung sind freiwillige Leistungen, die aufgrund des oben benannten Eckwertebeschlusses so nicht möglich sind.**

Vorlage Nr. 166/2021

**Anlagen:**

-/-

Verfasst:  
gez. Herr Gellenbeck

Fachbereichsleitung:  
gez. Gellenbeck

# Ö

# 5

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 167/2021

Produktbereich/Betriebszweig:  
**03 Schulträgeraufgaben**  
**05 Soziale Hilfen**  
Datum:  
**09.11.2021**

## **Tagesordnungspunkt:**

Schulsozialarbeit und Bundesfreiwilligendienst an den Schulen der Gemeinde Nottuln

## **Beschlussvorschlag:**

Die Finanzierung zweier halber Stellen der Schulsozialarbeit wird weitergeführt. Eine Ausweitung der Schulsozialarbeit kann aufgrund der defizitären Haushaltslage allerdings nicht erfolgen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für eine zusätzliche halbe Stelle der Schulsozialarbeit rd. 32.500 € p.a.

Kosten für drei Stellen des Bundesfreiwilligendienstes insgesamt rd. 13.200 € p.a.

## **Klimatische Auswirkungen:**

-/-

...

Vorlage Nr. 167/2021

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	24.11.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	30.11.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

## **Sachverhalt:**

Das Thema der Schulsozialarbeit in der Gemeinde Nottuln war zuletzt noch in der Sitzung am 15.09.2021 Gegenstand ausführlicher Beratung. Vgl. hierzu Vorlage Nr. 110/2021.

Es wurde der einstimmige Beschluss gefasst:

„Der Sachstandsbericht der Schulsozialarbeit an den Schulen der Gemeinde Nottuln wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss ist sich einig, dass die Schulsozialarbeit einen höheren Stellenwert bekommen soll und im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen über eine Stellenausweitung entschieden wird.“

In der o.a. Vorlage wurde darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch von Personalkosten von rd. 65.000 € (insgesamt für zwei halbe, unbefristet ausgestaltete Stellen) ausgegangen wurde. Eine zusätzliche halbe Stelle z.B. würde zusätzliche Personalkosten im Jahr 2022 i.H.v. rd. 32.500 € auslösen.

Außerdem wurde noch von einem jährlichen Zuschuss in Höhe von rd. 12.000 € ausgegangen, den das Land für die enthaltenden Aufgaben nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gewährt hat.

Zwischenzeitlich erreichte die Gemeindeverwaltung die neue Förderrichtlinie, wonach das Land die Förderung gänzlich umstellt. Zwar erhält das bisherige Landesprogramm zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen (BuT) eine neue Grundlage und Ausrichtung hin zur „allgemeinen Schulsozialarbeit“ und stellt nunmehr die Entwicklungsziele von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund.

Allerdings ist nach Ziffer 4.1 der Richtlinie eine Vollzeitstelle maximal an zwei Schulen förderfähig; Teilzeitkräfte mit halber Stelle oder weniger (wie in Nottuln), können danach an nur einer Schule tätig sein. Diese Regelung lässt befürchten, dass eine Förderung der Gemeinde Nottuln in der nächsten Förderphase vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2023 gefährdet sein könnte.

Ob eine Förderung über Ausnahmetatbestände möglich sein wird und wie die Mittel vom Kreis Coesfeld als Zuwendungsempfänger innerhalb des Kreises auf alle Kommunen und den Kreis als Schulträger verteilt werden, wird zurzeit mit Hochdruck eruiert. Ein weiteres Abstimmungsgespräch hierzu findet am Freitag, dem 12.11.2021, also nach Vorlagenerstellung, statt.

Sollte es entgegen des Beschlussvorschlages der Gemeindeverwaltung zu einer Ausweitung der bisherigen freiwilligen Leistung „Schulsozialarbeit“ kommen, so ist ein entsprechender Deckungsvorschlag zu unterbreiten und zu beschließen, um den eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung weiterzugehen.

Vorlage Nr. 167/2021

In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Nottuln als ebenfalls freiwillige Leistung seit dem Jahr 2017 auch Bundesfreiwilligendienste an ihren Schulen finanziert. Aktuell sind drei Stellen eingerichtet (jeweils eine Stelle am Rupert-Neudeck-Gymnasium, an der Astrid-Lindgren- und der Sebastian-Grundschule), wobei pro Stelle jährliche Kosten in Höhe von rd. 8.000 € anfallen, von denen das Bundesamt jeweils 3.600 € erstattet. Der Eigenanteil der Gemeinde Nottuln beträgt also insgesamt rd. 13.200 €.

## **Anlagen:**

-/-

Fachbereichsleitung:  
gez. Gellenbeck



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 139/2021
Produktbereich/Betriebszweig: <b>03 Schulträgeraufgaben</b> <b>04 Kultur und Wissenschaft</b> <b>05 Soziale Hilfen</b> <b>06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b> Datum: <b>05.11.2021</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Beratung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2022;  
Budget Fachbereich 2 / Bildung und Soziales

**Beschlussvorschlag:**

Die im Sachverhalt aufgeführten Produktbereiche werden vorbereitend für den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat beraten und empfehend beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen für die Jahre 2022 bis 2025 sind im Haushaltsplanentwurf 2022 dargestellt.

**Klimatische Auswirkungen:**

Durch den Beschluss keine.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Bildung und Soziales</b>	24.11.2021	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

## **Sachverhalt:**

Beratung des Haushaltsplanes 2022 für die folgenden Produktbereiche:

Produktbereich		Seitenzahlen des Haushaltsplanes 2022
03	Schulträgeraufgaben	Seite 25-32
04	Kultur (Bereich Erwachsenenbildung)	Seite 33-36
05	Soziale Leistungen	Seite 37-42
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Seite 43-48

Die Dateien des Haushaltsplanentwurfs 2022 stehen auf der Homepage der Gemeinde Nottuln zur Verfügung.

Zur Information ist als Anlage eine Auflistung der im Haushaltsplanentwurf nicht veranschlagten freiwilligen Zuschüsse beigefügt. Die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bildung und Soziales fallenden Positionen wurden farblich gekennzeichnet.

Alle Beschlüsse zum Haushalt ergehen als Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss und de Gemeinderat.

## **Anlagen:**

Liste nicht veranschlagte freiwillige Zuschüsse

Verfasst:  
gez. Faber

Fachbereichsleitung:  
gez. Gellenbeck

FB	PB	HH-Bezeichnung	Vergleich HHPlan 2021 zu Planung 2022
2	03	Schülerhaushalt	5.000
2	04	Zuschuss aus dem Sozialfonds f. Musikunterricht	1.000
2	04	Heimat- und Brauchtumspflege	1.500
2	04	Zuschuss zur Unterhaltg. Kriegsgedächtnisstätten	600
2	05	Mietkostenzuschuss A&QUA gGmbH	5.000
2	05	Qualifizierungsangebot für junge Elternn (SKF)	2.500
2	05	Zuschuss für Schuldnerberatungsstelle	752
3	01	Zuschuss Pacht Reitgelände Darup	2.440
5	02	Zuschuss zu den Kameradschaftskassen	3.530
5	02	Kosten für Gemeindehauptübung	2.500
6	01	Zuschuss an das Komitee für Städtepartnerschaft	6.000
6	04	Projektförderung Kultur- und Brauchtumspflege	20.000
6	04	Umsetzung Kulturentwicklungsprozess	15.000
6	04	Initiierung kultureller Projekte der Gemeinde	10.000
6	04	Zuschüsse nach den Kulturförderrichtlinien	3.010
6	04	Zuschuss an die öffentl. Büchereien	2.000
6	08	Zuschüsse an sporttreibende Vereine	26.650
		<b>Summe</b>	<b>107.482</b>